

**Pressemitteilung der Deutschen Juristischen Gesellschaft für
Tierschutzrecht e.V. (DJGT) zum Urteil des VG Düsseldorf vom 06. Mai 2021
zur Entnahme der Wölfin Gloria**

11. Juni 2021

Meilenstein für den Wolfsschutz

**Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht lobt Urteil des VG
Düsseldorf**

„Ein Wolf der Schafe reißt, muss getötet werden“. So jedenfalls fordern es viele Schäfer, Weidetierhalter und Jäger.

Dem aber widerspricht das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 6. Mai 2021 über den geforderten Abschuss von Wölfin Gloria: Wölfin Gloria darf weiterleben, obwohl sie zahlreiche Nutztiere gerissen hat. Denn, so die sinngemäße Begründung des Gerichtes: Kein Tier soll für Schäden in der Vergangenheit bestraft werden. Einzig relevant ist, welche Schäden in der Zukunft zu erwarten sind. Und die richten sich maßgeblich nach den getroffenen Schutzmaßnahmen.

Die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht, kurz DJGT, lobt dieses bahnbrechende Urteil explizit. Denn zum ersten Mal, so die Rechtsanwältin Christina Patt, habe ein Gericht das Thema Nutztierrisse durch den Wolf fundiert und anhand von Gutachten untersucht.

Im konkreten Fall der Wölfin Gloria stellte das Gericht etwas Interessantes fest, das auch die künftige Diskussion verändern dürfte: Ab dem Moment, wo Tierhalter ihre Herden ausreichend geschützt haben, gab es nur noch vereinzelte Risse. Die aber, so urteilte das Gericht, seien hinzunehmen. Eine generelle Bedrohung durch den Wolf sei bei ausreichenden Herdenschutzmaßnahmen nicht festzustellen.

Viele Tierhalter laufen Sturm gegen dieses Urteil, Rechtsanwältin Christina Patt von der DJGT hingegen sieht darin einen Meilenstein zu einem nachhaltigen Wolfsschutz in der Zukunft. Aktuell hat sich die DJGT in einer Stellungnahme zu dem Urteil geäußert. (https://djgt.de/wp-content/uploads/2021/06/20210611_Stellungnahme_VG_Duesseldorf_Entnahme_Woelfin.pdf) Darin weist sie explizit noch einmal darauf hin, wie wichtig Herdenschutzmaßnahmen sind. Nur so könne man künftige Gefahren für Nutztiere abwenden und zu einem friedlichen Miteinander von Mensch, Nutztier und Wolf finden.

„Wir müssen uns von dem Gedanken lösen, dass der Wolf eine allgemeine Bedrohung darstellt, vor der wir uns permanent schützen müssen und die es mit allen Mitteln zu bekämpfen gilt“, so Christina Patt, Vorstandsmitglied der DJGT.

Für die DJGT, die sich für Tierschutz in der Rechtsprechung einsetzt, zeigt das Urteil vor allem auch die Schwäche in der bisherigen Praxis auf. Bisher, so erklärt Christina Patt, sei es – vereinfacht gesagt - ausschließlich um die Frage gegangen: Wie viele Schafe muss ein Wolf reißen, damit er erschossen werden kann? Künftig muss diese Frage anders gestellt werden: Ist der Weidetierhalter auch seiner Verantwortung nachgekommen, seine Tiere ausreichend zu schützen? Und wenn er seine Tiere ausreichend geschützt hat, wie viele Nutztierrisse sind dann noch zu erwarten? Im Fall der Wölfin Gloria zeigte sich nämlich: Ab dem Moment, wo Weidetierhalter rund um Schermbeck in Schutzmaßnahmen investiert hatten, gab es kaum noch Risse in dem Wolfsrevier.

„Ziel einer erfolgreichen Wolfspolitik kann daher nur ein konsequenter Schutz von Weidetieren sein“, so Patt. Erst wenn dieser Schutz versagt hätte, könnten sich Nutztierhalter auf die Ausnahmen im Bundesnaturschutzgesetz berufen, nach der vereinzelt Wölfe unter Umständen getötet werden können. Das aber sei erst der zweite Schritt und die Ultima Ratio.

Generell vertritt die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht die Meinung, dass das Bundesnaturschutzgesetz keinesfalls ein Freibrief zum Töten ist.

„Wir müssen akzeptieren, dass ein Wolf auch mal Nutztiere tötet, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet“, so Christina Patt. „So lange er seine Ernährung weitgehend mit Wildtierrissen bestreitet, hat er auch noch keine gefestigte Jagdstrategie entwickelt. Dies muss bei jeder Entscheidung in einer Gesamtschau überprüft werden. Das ist auch richtig so, denn nur so können wir perspektivisch eine Artenvielfalt sicherstellen. Artenschutz bedeutet im ersten Schritt immer Schutz einer Art und nicht Schutz vor einer Art. Der Fall Gloria beweist, dass dieser Ansatz auch durchaus realistisch ist.“

In der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. mit Sitz in Berlin setzen sich Juristen aus allen Rechtsgebieten und Berufsgruppen gemeinsam für eine Stärkung und Weiterentwicklung des Tierschutzrechts ein.

Kontakt zu unserer Pressereferentin Jeannine Boatright: j.boatright@djgt.de oder über poststelle@djgt.de